CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/70

Allgemeine Verteilung

8. Februar 2019

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(34. Tagung, Genf, 21. bis 25 January 2019)

Protokoll über die vierunddreißigste Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) [[1]](#footnote-1)\*

Inhalt

*Absätze Seite*

I. Teilnehmer 1-4 4

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1) 5 4

III. Wahl des Büros für 2019 (TOP 2) 6 4

IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen oder anderer Organisationen (TOP 3) 7-10 4

A. Strategie der Europäischen Union für den Donauraum (EUSDR)   
Arbeit in den Prioritätsbereichen 1A und 11 7-9 4

B. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses 10 5

V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung   
von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4) 11-35 5

A. Status des ADN 11 5

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten 12 6

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung 13-20 6

1. Schweres Heizöl als UN-Nr. 3082 oder UN-Nr. 1202 13-15 6

2. Lade- und Löschraten 16-17 6

3. Verschiedene Auslegungsfragen und Klarstellungen 18-19 6

4. Arbeiten an Bord (Abschnitt 8.3.5) 20 7

D. Sachkundigenausbildung 21-28 7

1. Protokoll der neunzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe   
„Sachkundigenausbildung“ 21-22 7

2. Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des   
Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2) 23-24 8

3. Fragenkatalog 2019 25-26 8

4. Umsetzung des Vorschlags zur Verlängerung der Prüfungszeiten   
nach Absatz 8.2.2.7.1.5 (Basiskurs) und Absatz 8.2.2.7.3.2 (Aufbaukurs) 27-28 8

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften 29-35 9

1. Protokoll der sechzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe   
„Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften“ 29 9

2. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften 30 9

3. Aktueller Stand der Zulassung von Ladungsrechnern 31-35 9

VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5) 36-71 10

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung 36-38 10

B. Weitere Änderungsvorschläge 39-71 11

1. Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der   
Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als   
selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperatur­  
kontrolle stabilisiert werden: Abschnitt 7.1.7: 39-41 11

2. Klarstellung des Absatzes 1.1.3.6.1 42 11

3. Feuerlöscheinrichtungen (Absatz 9.1.0.40.1) 43 11

4. Bauwerkstoffe (Unterabschnitt 9.1.0.0) 44 11

5. Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG) 45-47 11

6. Änderungen und Berichtigungen der dem ADN beigefügten Verordnung 48-50 12

7. Tabelle C: UN-Nr. 3295 51 12

8. Vorschläge zur Anpassung der Verweise auf die CEVNI im ADN 52 12

9. Berichtigung der Beispiele für Schiffstypen in Abschnitt 1.2.1 53 12

10. Aktualisierung der Schiffskontrolllisten gemäß Absatz 1.8.1.2.1 54 12

11. Unterabschnitt 3.2.3.3, Schema A: Kriterien für die Ladetankausrüstung   
von C-Schiffen 55-56 13

12. Begriffsbestimmung „Gasabfuhrleitung“ „an Bord“ in Abschnitt 1.2.1 57 13

13. Kopfzeile der Tabelle C 58 13

14. Implementierung des modifizierten Explosionsschutzkonzepts  
auf Binnenschiffen: Auslegungsfragen 59-66 13

15. Absatz 9.3.x.8.4 67-68 14

16. Beispiele für die Stauung und Trennung der Container 69-70 14

17. UN-Nr. 2057 Tripropylen 71 15

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6) 72-79 15

1. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“ 72-74 15

B. Fahrplan zum Mischen an Bord von Binnentankschiffen 75-79 15

VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7) 80-82 16

A. Sitzungsplan 80 16

B. Informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“ 81-82 16

IX. Verschiedenes (TOP 8) 83-85 16

1. Europäische Binnenschifffahrtsplattform 83 16

2. Danksagung an Herrn Roggeman (Belgien) 84 17

3. Multilaterales Abkommen M024 85 17

X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9) 86 17

Anlagen

I. Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021   
in Kraft treten sollen 18

II. Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/276 (ADN-Ausgabe 2019)  
(bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien) 22

III. Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung  
(bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien) 24

I. Teilnehmer

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hielt vom 21. bis 25. Januar 2019 in Genf ihre vierunddreißigste Sitzung ab.

2. An den Arbeiten dieser Sitzung beteiligten sich Vertreter der folgenden Länder: Belgien, Deutschland, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei und Tschechische Republik.

3. Folgende zwischenstaatliche Organisationen waren vertreten: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR), Donaukommission und Europäische Union.

4. Ebenfalls vertreten waren folgende nichtstaatliche Organisationen: Europäische Binnenschifffahrts-Union (EBU), European Bulk Oil Traders’ Association (EBOTA), Europäischer Rat der Chemischen Industrieverbände (CEFIC), Europäische Schifferorganisation (ESO), Verband europäischer Tanklager (FETSA), FuelsEurope, Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA) und Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften.

II. Genehmigung der Tagesordnung (TOP 1)

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/69 (Sekretariat)

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/69/Add.1 (Sekretariat)

*Informelle Dokumente:* INF.1 und INF.17 (Sekretariat)

5. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung in der durch das informelle Dokument INF.1 zur Berücksichtigung der informellen Dokumente INF.1 bis INF.20 geänderten Fassung.

III. Wahl des Büros für 2019 (TOP 2)

6. Auf Vorschlag der Vertreter der Schweiz und Luxemburgs wählte der Sicherheitsausschuss Herrn H. Langenberg (Niederlande) und Herrn B. Birklhuber (Österreich) zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Sitzungsperiode 2019.

IV. Fragen im Zusammenhang mit den Arbeiten der Organe der Vereinten Nationen und anderer Organisationen (TOP 3)

A. Strategie der Europäischen Union für den Donauraum (EUSDR): Arbeit in den Prioritätsbereichen 1A und 11

*Informelles Dokument:* INF.8 (Donaukommission)

7. Der Sicherheitsausschuss nahm Kenntnis von den Informationen in der Anlage zum informellen Dokument INF.8 über einen transnationalen Workshop zur praktischen Umsetzung der Maßnahme M04, der am 27. März 2019 in Tegernsee (Deutschland) stattfinden wird. Es wurde festgestellt, dass der Workshop Aspekte im Zusammenhang mit den Prioritätsbereichen 1A (Wassermobilität) und 11 (Sicherheit) der EUSDR behandeln wird.

8. Der Vertreter Deutschlands erklärte, dass es in diesem Workshop nicht um die Behandlung technischer Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter auf den unter das ADN fallenden Binnenwasserstraßen gehen soll, sondern darum, wie die Schiffskontrollen gemäß den Abschnitten 1.8.1 und 1.8.2 ADN wirksamer durchgeführt werden können.

9. Der Sicherheitsausschuss ersuchte den Vertreter der Donaukommission, ihn über die Ergebnisse des Workshops auf dem Laufenden zu halten.

B. Arbeiten des Binnenverkehrsausschusses

10. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass die einundachtzigste Sitzung des Binnenverkehrsausschusses vom 19. bis 22. Februar 2019 in Genf stattfindet. Es wurde festgestellt, dass der Ausschuss zusätzlich zur Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit seiner Arbeit und der seiner Nebenorgane die Möglichkeit zur Prüfung und Annahme seiner Strategie und seines Aktionsplans bis 2030 und zur Überarbeitung seiner Aufgabenstellung haben wird. Die erläuterte vorläufige Tagesordnung (ECE/TRANS/287/Add.1) und die Unterlagen für die Sitzung sind auf der Website des UNECE-Sekretariats verfügbar[[2]](#footnote-2).

**V. Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung   
von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) (TOP 4)**

**A. Status des ADN**

11. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass die vom Verwaltungsausschuss in dessen letzten beiden Sitzungen angenommenen Änderungs- und Berichtigungsvorschläge wie folgt als angenommen gelten:

a) Die Änderungsvorschläge in Dokument ECE/ADN/45, die den Vertragsparteien am 1. Juli 2018 zwecks Zustimmung übermittelt wurden (C.N.297.2018.TREATIES-XI-D-6), gelten seit dem 1. Oktober 2018 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 als angenommen (C.N.489.2018.TREATIES-XI-D-6).

b) Die Änderungsvorschläge in Dokument ECE/ADN/45/Add.1 wurden den Vertragsparteien am 1. September 2018 zwecks Zustimmung übermittelt (C.N.396.2018.TREATIES-XI-D-6) und am 1. Dezember 2018 für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2019 für angenommen erklärt (C.N.583.2018.TREATIES-XI-D-6).

c) Die Berichtigungen in Dokument ECE/ADN/45/Corr.1, die den Vertragsparteien am 1. Oktober 2018 zwecks Zustimmung übermittelt wurden (C.N.471.2018.TREATIES-XI-D-6), gelten seit dem 30. Dezember 2018 als angenommen (C.N.637.2018.TREATIES-XI-D-6).

d) Die Berichtigungen in den Dokumenten ECE/ADN/64/Add.1 (Anlage II) und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68 (Anlage IV), die den Vertragsparteien am 1. Oktober 2018 zwecks Zustimmung übermittelt wurden (C.N.472.2018.TREATIES-XI-D-6), gelten seit dem 30. Dezember 2018 als angenommen (C.N.636.2018.TREATIES-XI-D-6).

B. Ausnahmegenehmigungen, Abweichungen und Gleichwertigkeiten

12. Da zu diesem Unterpunkt kein Dokument vorgelegt wurde, fand zu diesem Thema keine Diskussion statt.

C. Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

1. Schweres Heizöl als UN-Nr. 3082 oder UN-Nr. 1202

*Informelles Dokument:* INF.11 (FuelsEurope)

13. Der Sicherheitsausschuss nahm zur Kenntnis, dass es Sache des Absenders ist, die zur Beförderung vorgesehenen gefährlichen Güter entsprechend ihren Eigenschaften und den in den geltenden Vorschriften festgelegten Kriterien ordnungsgemäß einzustufen.

14. Mehrere Delegationen waren der Ansicht, dass die derzeitigen Kriterien klar sind. Ihrer Meinung nach gilt die Bemerkung 2 unter Absatz 2.2.3.1.1 nur für Stoffe, die unter UN-Nr. 1202 mit einem Flammpunkt über 60°C bis höchstens 100°C aufgeführt sind. Sie wiesen ferner darauf hin, dass die Klassifizierung von schweren Heizölen auf der Grundlage ihrer gefährlichen Eigenschaften für die aquatische Umwelt und nicht auf der Grundlage ihrer Entzündbarkeit vorgenommen wird, und hielten daher die Beförderung unter einer Eintragung der Klasse 9 (UN-Nr. 3082) für gerechtfertigt.

15. Der Sicherheitsausschuss nahm die während der Diskussion geäußerten Ansichten zur Kenntnis und stellte fest, dass die Kriterien in den Bemerkungen 2 zu Absatz 2.2.3.1.1 für alle Landverkehrsträger gelten. Er kam daher zu dem Schluss, dass Vorschläge zur Klarstellung dieses Textes, falls erforderlich, von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung geprüft werden sollten.

2. Lade- und Löschraten

*Informelles Dokument:* INF.12 (Niederlande)

16. Einige Delegationen äußerten Vorbehalte gegen die Harmonisierung des Formats der Lade- und Löschinstruktion im ADN und wiesen darauf hin, dass bei entsprechenden Arbeiten in dieser Richtung Übergangsbestimmungen für ihre Umsetzung erwogen werden müssten. Der ESO-Vertreter betonte, dass das Gewerbe unbedingt harmonisierte Bestimmungen benötige.

17. Der Vertreter der Niederlande bot an, bei der nächsten Sitzung des Sicherheitsausschusses eine Präsentation über die Best Practices in seinem Land zu halten, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Sicherheitsvorteile. Der Sicherheitsausschuss begrüßte dieses Angebot und stellte abschließend fest, dass er anhand der Ergebnisse der Diskussionen prüfen werde, ob diese Frage aus rechtlicher Sicht im ADN oder anderweitig im Rahmen eines unverbindlichen Ansatzes behandelt werden muss.

3. Verschiedene Auslegungsfragen und Klarstellungen

*Informelles Dokument:* INF.19 (Frankreich)

18. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die Bestimmungen des ADN über Sicherheitstrainings, die für freigestellte Versandstücke der UN-Nr. 2908 und 2909 sowie für freigestellte Versandstücke der UN-Nr. 2910 und 2911 mit einer Aktivität unterhalb des Wertes A2 gelten, mit den anwendbaren Bestimmungen anderer Verkehrsträger harmonisiert werden sollten. Der Vertreter Deutschlands wies auch auf einen Widerspruch zwischen den Bestimmungen des Unterabschnitts 1.1.3.6 und des Abschnitts 1.10.4 ADN in Bezug auf die an Bord beförderten freigestellten Mengen hin. Die Vertreter Frankreichs und Deutschlands boten sich an, bei der nächsten Sitzung einen Vorschlag zu diesen Themen vorzulegen.

19. Angesichts der Tatsache, dass die vom Vertreter Frankreichs in den Absätzen 4 bis 6 des informellen Dokuments aufgeworfene Frage auch für andere Landverkehrsträger gilt, bat der Sicherheitsausschuss ihn, sie der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung zur Kenntnis zu bringen.

4. Arbeiten an Bord (Abschnitt 8.3.5)

*Informelles Dokument:* INF.15 (EBU/ESO)

20. Einige Delegationen hielten eine Änderung des derzeitigen Textes für nicht notwendig. Andere hingegen hielten es für sinnvoll, Möglichkeiten für eine weitere Angleichung der ADN-Bestimmungen in Abschnitt 8.3.5 an die Richtlinien für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX-Richtlinien) zu prüfen. Der Sicherheitsausschuss ersuchte die Vertreter von EBU und ESO, auf der nächsten Tagung ein Dokument vorzulegen, in dem die Bereiche, die einer weiteren Prüfung bedürfen, und die Fragen im Zusammenhang mit den derzeitigen Bestimmungen geklärt werden.

D. Sachkundigenausbildung

1. Protokoll der neunzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/8 (ZKR)

21. Der Sicherheitsausschuss nahm Kenntnis von den Ergebnissen der Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ und kam zu folgendem Schluss:

a) Zur Erste-Hilfe-Ausbildung des Bordpersonals (Absatz 11 des Dokuments): Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass mindestens eine Person an Bord über ein gewisses Maß an medizinischen Kenntnissen verfügen sollte. Er vertrat jedoch die Auffassung, dass das ADN möglicherweise nicht das geeignetste Instrument ist, um die Anforderungen an die Erste-Hilfe-Ausbildung zu regeln, und stellte fest, dass die Normen für Seeschiffe bereits Erste-Hilfe-Bestimmungen enthalten, die für alle Arten von Güterschiffen (einschließlich solcher zur Beförderung gefährlicher Güter) gelten. Nachdem der Sicherheitsausschuss zur Kenntnis genommen hatte, dass derzeit daran gearbeitet wird, im Rahmen der Ausbildungspflichten von Beförderern in einem CESNI-Standard entsprechende Bestimmungen einzuführen, beschloss er, die derzeitigen Fragen im Fragenkatalog vorerst unverändert zu lassen. Auf der Grundlage der neuen CESNI-Vorschriften könnte der Sicherheitsausschuss zu einem späteren Zeitpunkt prüfen, ob spezifische Bestimmungen für die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen entwickelt und im Fragenkatalog behandelt werden müssen;

b) Zum Einsatz von „Rettungswinden“ und den Anforderungen an Feuer und offenes Licht (Absätze 12 und 13): Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die aufgeworfenen Fragen geklärt werden sollten, und stellte fest, dass der Vertreter der Niederlande für die nächste Sitzung einen Vorschlag unterbreiten wird;

c) Zu den Aufbaukursen Gas und Chemie (Absatz 17): Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ im Nachgang zu den Ausführungen des Vertreters der Niederlande auf der letzten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe nach wie vor die Aktualisierung der inhaltlichen Fragen in den Prüfungen prüft.

22. Der Sicherheitsausschuss dankte der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ für die bisher geleistete Arbeit und nahm zur Kenntnis, dass dessen nächste Sitzung vom 2. bis 4. April 2019 in Straßburg (Frankreich) stattfindet.

2. Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen (Kapitel 8.2)

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/7 (ZKR)

23. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zur Richtlinie des Verwaltungsausschusses für die Verwendung des Fragenkatalogs für die Prüfung von ADN-Sachkundigen gemäß Kapitel 8.2 ADN an, wobei die eckigen Klammern um den Text in Absatz 36 des Dokuments gestrichen wurden.

24. Auf eine Bemerkung des Vertreters Deutschlands hin ersuchte der Sicherheitsausschuss die informelle Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“, die Anwendung der Sechsmonatsfrist für die Prüfungen nach den Aufbaukursen zu prüfen und einen Vorschlag zur Änderung der einschlägigen ADN-Bestimmungen vorzulegen.

3. Fragenkatalog 2019

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/1 (ZKR) ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/2 (ZKR)  
 ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/3 (ZKR)

25. Der EBU-Vertreter wies darauf hin, dass einige redaktionelle Korrekturen erforderlich sind, um die Verwendung unterschiedlicher Ausdrücke für denselben Begriff zu vermeiden. Er bemerkte beispielsweise, dass im Text alternativ „Ladeplan)“ und „Stauplan“ und „Probeentnahmeeinrichtung“ und „Probeentnahmeöffnung“ verwendet werden, und schlug vor, jeweils nur einen Ausdruck zu verwenden. Er wurde gebeten, der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ eine detaillierte Zusammenfassung der erforderlichen Korrekturen vorzulegen, damit sie in die nächste Version des Katalogs aufgenommen werden können.

26. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge zur Aktualisierung des Fragenkatalogs an, um den Bestimmungen der Ausgabe 2019 des ADN Rechnung zu tragen, mit einigen zusätzlichen redaktionellen Korrekturen an den Dokumenten ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/1 und ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/2.

4. Umsetzung des Vorschlags zur Verlängerung der Prüfungszeiten nach Absatz 8.2.2.7.1.5 (Basiskurs) und Absatz 8.2.2.7.3.2 (Aufbaukurs)

*Informelles Dokument:* INF.14 (EBU und ESO)

27. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Arbeit von EBU und ESO. Es gab einige positive Stimmen zu bestimmten Vorschlägen in Absatz 8 des informellen Dokuments, aber der Sicherheitsausschuss hielt eine Entscheidung auf der Grundlage eines verspäteten, nur auf Englisch verfügbaren informellen Dokuments und ohne detaillierteren Vorschlag für verfrüht. Angesichts der Tatsache, dass sich der Forschungsbericht in der Anlage des informellen Dokuments auf Schulungsmaterialien und Prüfungen in niederländischer Sprache bezieht, bat der Sicherheitsausschuss den EBU-Vertreter zu prüfen, ob seine Ergebnisse auf andere Sprachen und Länder übertragen werden könnten und ob die aufgeworfenen Fragen, wie vorgeschlagen, durch Verlängerung der Prüfungszeit oder durch Begrenzung der Anzahl der Antwortmöglichkeiten pro Frage gelöst werden könnten. Der Vertreter Deutschlands schlug vor, auch Informationen von nationalen Ausbildungs-, Prüfungs- und Forschungseinrichtungen in anderen Ländern zu berücksichtigen.

28. Der Sicherheitsausschuss nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass der EBU-Vertreter eine deutsche Fassung des Berichts vorlegen wird, um künftige Beratungen zu erleichtern, und bat ihn, mit den anderen Delegationen und der informellen Arbeitsgruppe „Sachkundigenausbildung“ zusammenzuarbeiten, um den Vorschlag unter Berücksichtigung der geäußerten Bemerkungen weiterzuentwickeln. Es wurde festgestellt, dass die Ergebnisse dieser Arbeiten auch für die Donaukommission von Interesse sein könnten, die derzeit Bestimmungen für die Prüfungen entwickelt.

E. Fragen im Zusammenhang mit den Klassifikationsgesellschaften

1. Protokoll der sechzehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe „Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften“

*Informelles Dokument:* INF.4 (Vorsitzender der informellen Arbeitsgruppe)

29. Der Sicherheitsausschuss nahm den Bericht der informellen Arbeitsgruppe zur Kenntnis und befasste sich speziell mit den Punkten 2 e), 4 d), 4 e) und 4 f) des Berichts, und zwar mit folgendem Ergebnis:

* Nutzung der Boil-Off-Gase von LNG als Brennstoff (Punkt 2 e)): Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die bestehenden Bestimmungen des Internationalen Codes für die Beförderung von Gasen (IGC-Code) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation als Grundlage für die Entwicklung entsprechender ADN-Bestimmungen dienen sollten.
* Zu den Fristen der Übergangsbestimmungen für 9.3.x.24 und 9.3.x.21.1 und des multilateralen Abkommens M018 (Punkt 4 d)): Nach Anhörung der Meinungen und Bedenken mehrerer Delegationen stellte der Sicherheitsausschuss fest, dass die Übergangsbestimmungen für 9.3.x.24 und 9.3.x.21.1 möglicherweise gestrichen werden müssen, und begrüßte einen entsprechenden Vorschlag für die nächste Sitzung. In Anbetracht der Tatsache, dass neue Änderungen des ADN erst zum 1. Januar 2021 in Kraft treten können, erklärten sich mehrere Delegationen bereit, das multilaterale Abkommen M018 zu aktualisieren und bis zum 31. Dezember 2023 zu verlängern. Es wurde festgestellt, dass die derzeitige Übergangsfrist für Art und Standort von elektrischen Anlagen und Geräten, die zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmt sind, in Absatz 9.3.x.53.1 unverändert bleibt.
* Zur Verwendung von Tanks, die größer als 1000 m3 sind (Punkte 2 e) und 4 e)): In Anbetracht der aktuellen Entwicklung hin zu einer verstärkten Nutzung großer Ladetanks ersuchte der Sicherheitsausschuss die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, auch die bestehenden Praktiken für die Nutzung solcher Ladetanks zu berücksichtigen, damit der Sicherheitsausschuss beurteilen kann, ob spezifische Bestimmungen zur Behandlung von Sicherheitsfragen (z. B. anwendbare Füllraten, Stabilitätsanforderungen usw.) entwickelt werden müssen.
* Zu Hochgeschwindigkeitsraten im Zusammenhang mit höheren Temperaturen (Punkt 4 (f)): Der Sicherheitsausschuss ersuchte die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, die vorgeschlagene Auslegung unter Berücksichtigung der derzeitigen Gleichwertigkeitskriterien in Absatz 1.3.5.3.1 ADN zu überdenken und für die nächste Sitzung ein offizielles Dokument mit einem konkreten Vorschlag vorzulegen.

2. Anerkennung von Klassifikationsgesellschaften

*Informelles Dokument:* INF.13 (Niederlande)

30. Der Sicherheitsausschuss nahm die Empfehlung des Sachverständigenausschusses zur Kenntnis und stellte fest, dass der Verwaltungsausschuss sie auf seiner zweiundzwanzigsten Sitzung prüfen wird.

3. Aktueller Stand der Zulassung von Ladungsrechnern

*Informelles Dokument:* INF.16 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

31. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die Informationen der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften über den aktuellen Stand der Zulassung von Ladungsrechnern.

32. Jedoch wurde festgestellt, dass Informationen des Registro Italiano Navale (RINA) sowie des Russian Maritime Register of Shipping, des Russian River Register und des Shipping Register of Ukraine fehlen.

33. Der Vertreter der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften erklärte, dass weder RINA noch die ukrainische Klassifikationsgesellschaft mit Tankschiffen zu tun hätten, für die eine Zulassung von Ladungsrechnern erforderlich ist. Zu den Informationen der beiden Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften der Russischen Föderation stellte er fest, dass sie nicht an den Sitzungen teilgenommen hätten und keine Daten vorgelegt hätten.

34. Der Sicherheitsausschuss bekräftigte die Pflichten der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften gemäß Kapitel 1.15 ADN.

35. Der Vertreter der Russischen Föderation erklärte, dass eine Teilnahme der russischen Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften in den letzten Jahren nicht möglich gewesen sei, und bekundete deren Absicht, von nun an an den Sitzungen teilzunehmen. Im Hinblick auf die Informationen zum Stand der Zulassung von Ladungsrechnern erklärte er, dass russische Schiffe keine internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen durchführten und daher nicht unter die ADN-Vorschriften für Ladungsrechner fielen, und dass dies der Grund sei, warum keine Informationen übermittelt wurden. Er wies gleichwohl darauf hin, dass bereits 320 Binnen- und Seeschiffe mit einem Stabilisierungsschutz gemäß den MARPOL-Bestimmungen ausgestattet seien.

VI. Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung (TOP 5)

A. Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

*Dokumente:* ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152 (Protokoll über die Herbstsitzung 2018 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung)

ECE/TRANS/WP.15/244 (Protokoll über die 105. Sitzung der Arbeitsgruppe „Gefährliche Güter“)

36. Der Sicherheitsausschuss nahm von den laufenden Diskussionen über die Ernennung eines neuen Beraters mit Erfahrung in Fragen der für die Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung relevanten Normen gemäß dem Protokoll über deren Herbstsitzung (Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152, Absätze 7-14) Kenntnis. Er stellte ferner fest, dass die Gemeinsame Tagung auf ihrer Frühjahrssitzung 2019 die Vorschläge zur Änderung von RID, ADR und ADN aus den Arbeiten der informellen Arbeitsgruppe zur Verwendung von „risk“ und „hazard/danger“ prüfen wird und die getroffenen Entscheidungen dem ADN-Sicherheitsausschuss zur Kenntnis gebracht werden (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.1/152, Absätze 47-50).

37. Ein Mitglied des Sekretariats teilte mit, dass dem Sicherheitsausschuss in seiner fünfunddreißigsten Sitzung ein informelles Dokument mit den von anderen zwischenstaatlichen Stellen angenommenen Änderungsentwürfen, die auch in der dem ADN beigefügten Verordnung berücksichtigt werden sollten und noch nicht angenommen wurden, zur Prüfung vorgelegt werde. So könne der Sicherheitsausschuss alle Harmonisierungsfragen auf der Gemeinsamen Tagung im September 2019 behandeln. Das Dokument werde die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den Modellvorschriften, der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) und der Gemeinsamen ADR/RID/ADN-Tagung angenommenen Änderungsentwürfe enthalten.

38. Nach Anhörung der Erläuterungen des Vertreters der Europäischen Union zu den Folgen der Einführung des EU-Systems der Harmonised-Standards- (HAS) Consultants und deren Auswirkungen auf die Arbeitsergebnisse zwischenstaatlicher Stellen (z. B. der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung), die sich mit internationalen Vorschriften und Vereinbarungen befassen, die in Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich sind, forderte der Sicherheitsausschuss die Delegationen auf, mit der Europäischen Union zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich eine geeignete Lösung zu finden.

B. Weitere Änderungsvorschläge

1. Besondere Vorschriften für die Beförderung selbstzersetzlicher Stoffe der Klasse 4.1, organischer Peroxide der Klasse 5.2 und anderer Stoffe (als selbstzersetzliche Stoffe und organische Peroxide), die durch Temperaturkontrolle stabilisiert werden: Abschnitt 7.1.7

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/6 (Deutschland)

39. Der Sicherheitsausschuss einigte sich auf die vorgeschlagene Zuordnung der Pflichten in der Tabelle nach Absatz 6 des Dokuments für die Abschnitte 7.1.7.4.1 a), 7.1.7.4.1 d) und 7.1.7.4.3. Über die nach den übrigen Absätzen zugeordneten Pflichten konnte keine Einigung erzielt werden, da der CEFIC-Vertreter erklärte, dass die Absender diese nicht immer übernehmen können.

40. Der Sicherheitsausschuss stimmte grundsätzlich auch den vorgeschlagenen Stauvorschriften nach Absatz 8 zu, war jedoch der Ansicht, dass der Text der beiden letzten Anstriche weiter präzisiert werden sollte. Auch die Folgeänderungen zu Spalte (11) der Tabelle A für die aufgeführten UN-Nummern wurden mit einigen Korrekturen befürwortet (UN-Nr. 3235 wird der Liste hinzugefügt und UN-Nr. 3229 wird durch UN-Nr. 3239 ersetzt).

41. Der Sicherheitsausschuss bat Deutschland, der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung für ihre bevorstehende Sitzung ein informelles Dokument mit den Ergebnissen der Diskussionen und einem Ersuchen um Rückmeldung zur Auslegung der Pflichten vorzulegen, über die der Sicherheitsausschuss keine Einigung erzielen konnte, und dem Sicherheitsausschuss im August nächsten Jahres Bericht zu erstatten.

2. Klarstellung des Absatzes 1.1.3.6.1

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/10 (EBU, ESO)

42. Der Vorschlag in Absatz 5 des Dokuments wurde mit einer Korrektur der freigestellten Mengen für Stoffe der Klasse 7 angenommen (siehe Anlage I).

3. Feuerlöscheinrichtungen (Absatz 9.1.0.40.1)

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/11 (Belgien)

43. Der Vorschlag wurde nicht angenommen. Der Sicherheitsausschuss zögerte, die Bestimmungen über den Standort der Betätigungsvorrichtung der Wasserversorgungsanlage ohne eingehendere Analyse der sicherheitstechnischen Folgen dieser Entscheidung zu streichen. Die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurden gebeten, Informationen über die derzeitigen Praktiken hinsichtlich des Standorts der Feuerlöscheinrichtung für Trockengüterschiffe bereitzustellen, damit der Sicherheitsausschuss in dieser Angelegenheit eine sachkundige Entscheidung treffen kann.

4. Bauwerkstoffe (Unterabschnitt 9.1.0.0)

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/12 (Belgien)

44. Der Vertreter Belgiens zog das Dokument zurück.

5. Bunkern von verflüssigtem Erdgas (LNG)

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/15 (Niederlande)

45. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass das Bunkern von LNG nicht als Lade- oder Löschvorgang angesehen werden kann, weshalb die in Absatz 4 des Dokuments vorgeschlagene Änderung des Absatzes 7.2.4.7.2 nicht erforderlich ist. Es wurde darauf hingewiesen, dass das Bunkern von LNG nur im Einklang mit den geltenden örtlichen, regionalen oder nationalen Rechtsvorschriften, wie beispielsweise den Hafenverordnungen, erfolgen sollte. Im Lichte der vorgebrachten Bemerkungen zog der Vertreter der Niederlande den Vorschlag in Absatz 4 zurück.

46. Der Änderungsvorschlag zu Absatz 7.2.4.17.3 wurde mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

47. Nach einem Gedankenaustausch über die Vorschläge in den Absätzen 6 und 7 des Dokuments ersuchte der Sicherheitsausschuss den Vertreter der Niederlande, sie unter Berücksichtigung der geäußerten Bemerkungen zu überprüfen und auf der nächsten Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag vorzulegen.

6. Änderungen und Berichtigungen der dem ADN beigefügten Verordnung

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/17 (Sekretariat)

48. Der Sicherheitsausschuss nahm die Folgeänderungen und -korrekturen der Unterabschnitte 3.2.3.1, 7.2.3.7, die Begriffsbestimmung für „Slops“ und 1.8.3.3 (sechster und neunter Anstrich) sowie eine Korrektur der englischen Fassung des Unterabschnitts 3.2.4.3 B an, um sie an die anderen Sprachfassungen anzupassen (siehe Anlagen I und II).

49. Die Prüfung der in Absatz 7 des Dokuments aufgeworfenen Frage wurde der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ übertragen.

50. Da sich der Sicherheitsausschuss häufig mit Korrekturvorschlägen zur Behebung von Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen zu befassen hat, bot der Vorsitzende an, einen Vorschlag für ein besseres Verfahren zur künftigen Lösung dieser Probleme zu entwickeln.

7. Tabelle C: UN-Nr. 3295

*Informelles Dokument:* INF.2 (Deutschland)

51. Der Sicherheitsausschuss übertrug die Prüfung dieses Vorschlags der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“.

8. Vorschläge zur Anpassung der Verweise auf die CEVNI im ADN

*Informelles Dokument:* INF.5 (ZKR)

52. Nach Ansicht des Sicherheitsausschusses bedarf es mehr Zeit, um die Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen zu bewerten. Er ersuchte das Sekretariat der ZKR, die Vorlage eines offiziellen Dokuments für die nächste Sitzung zu prüfen.

9. Berichtigung der Beispiele für Schiffstypen in Abschnitt 1.2.1

*Informelles Dokument:* INF.6 (Österreich)

53. Es wurde festgestellt, dass es sich bei Typ-C-Schiffen um Doppelhüllenschiffe handelt und Typ-3-Ladetanks nicht für Typ-C-Schiffe verwendet werden. Aus diesen Gründen hielt der Sicherheitsausschuss die vorgeschlagene Korrektur für nicht angebracht und nahm sie nicht an.

10. Aktualisierung der Schiffskontrolllisten gemäß Absatz 1.8.1.2.1

*Informelles Dokument:* INF.7 (Österreich)

54. Der Sicherheitsausschuss stimmte mit dem Vertreter Österreichs darin überein, dass die Schiffskontrollliste aktualisiert werden muss, um den Bestimmungen der Ausgabe 2019 des ADN Rechnung zu tragen. Die Vertreter Deutschlands, der Niederlande und Frankreichs erklärten sich bereit, auf der Grundlage des informellen Dokuments INF.7 gemeinsam mit dem Vertreter Österreichs an der Ausarbeitung eines Vorschlags für die nächste Sitzung zu arbeiten. Der Sicherheitsausschuss ermunterte sie, die nationalen Kontrollstellen und andere relevante Interessengruppen in diese Arbeit einzubeziehen.

11. Unterabschnitt 3.2.3.3, Schema A: Kriterien für die Ladetankausrüstung von C-Schiffen

*Informelles Dokument:* INF.10 (Niederlande)

55. Der Sicherheitsausschuss stimmte den Berichtigungen des Unterabschnitts 3.2.3.3 (Schema A) in Absatz 5 des informellen Dokuments zu (siehe Anlage III). Es wurde darauf hingewiesen, dass die deutsche Fassung des ADN von diesen Berichtigungen nicht betroffen ist.

56. Nach Kenntnisnahme der Informationen in Absatz 2 des informellen Dokuments über die Komplexität der Schemata in Absatz 3.2.3.3 bat der Sicherheitsausschuss die informelle Gruppe „Stoffe“, diese zu überprüfen und die Ausarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Benutzerfreundlichkeit zu prüfen.

12. Begriffsbestimmung „Gasabfuhrleitung“ „an Bord“ in Abschnitt 1.2.1

*Informelles Dokument:* INF.18 (CEFIC)

57. Der Sicherheitsausschuss stimmte den Änderungsvorschlägen des CEFIC-Vertreters grundsätzlich zu und ersuchte ihn, auf der nächsten Sitzung ein offizielles Dokument zur Genehmigung vorzulegen.

13. Kopfzeile der Tabelle C

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/13 (EBU und ESO)

*Informelles Dokument:* INF.20 (Luxemburg, Deutschland, Österreich, Niederlande, EBU und ESO)

58. Der Sicherheitsausschuss nahm den Vorschlag von EBU und ESO in der durch das informelle Dokument INF.20 geänderten Fassung an (siehe Anlage I).

14. Implementierung des modifizierten Explosionsschutzkonzepts auf Binnenschiffen: Auslegungsfragen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4 (Deutschland)

59. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge in den Abschnitten A.2, D, E, F, G, J, L, M, N (Prüfliste, Frage 14) und O mit einigen Änderungen zu Unterabschnitt 1.6.7.5, einer Folgeänderung zu Absatz 9.3.3.52.2 und einer Korrektur zu Absatz 7.2.3.29.1 (zweiter Satz) an (siehe Anlagen I, II und III).

60. Angesichts der Tatsache, dass die in den Abschnitten B, H (Änderung zu 7.1.4.4.4), P und Q aufgeworfenen Fragen bereits in der Ausgabe 2019 des ADN behandelt wurden, zog der Vertreter Deutschlands die entsprechenden Vorschläge zurück.

61. Zu den übrigen Änderungsvorschlägen kam der Sicherheitsausschuss wie folgt überein:

* Abschnitt A.1 (Begriffsbestimmung für „Anlagen (elektrische oder nicht-elektrische)“): Der Vorschlag wurde nicht angenommen, da mehrere Delegationen der Ansicht waren, dass die vorgeschlagene Begriffsbestimmung zu vage sei. Der Vertreter Deutschlands wurde gebeten, eine Änderung zu prüfen, um klarzustellen, dass mobile Ausrüstungsgegenstände nicht unter die Begriffsbestimmung fallen, und für die nächste Sitzung einen überarbeiteten Vorschlag vorzulegen.
* Abschnitt I (Änderung zu 7.2.4.16.4): Der Sicherheitsausschuss ersuchte den Vertreter Deutschlands, den Vorschlag unter Berücksichtigung der von Österreich geäußerten Bedenken hinsichtlich der Notwendigkeit, bei Schiffen, die den neuen Bestimmungen noch nicht entsprechen, die Türen des Querschotts während des Ladens und Löschens geschlossen zu halten, weiter zu prüfen.
* Abschnitt N (Änderung der Erklärung zu Frage 11 in der Prüfliste nach Abschnitt 8.6.3): Der Sicherheitsausschuss stimmte diesem Vorschlag nicht zu. Es wurde darauf hingewiesen, dass die vorliegende Fassung potentiell irreführend sei und nicht alle denkbaren Fälle erfasse, in denen explosionsgeschützte Telefon- und Funkgeräte erforderlich sind. Der Vertreter Deutschlands zog den Vorschlag daraufhin zurück.
* Abschnitt R: Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die Terminologie im ADN einheitlich verwendet werden sollte, und beschloss, in der gesamten englischen Fassung „self-contained protection systems“ durch „autonomous protection systems“ (autonome Schutzsysteme) zu ersetzen (siehe Anlage II).

62. Zu der in Abschnitt C (Absätze 9 bis 10) aufgeworfenen Frage bestätigte der Sicherheitsausschuss, dass die Übergangsvorschrift in Absatz 1.6.7.2.2.2 nur für den ersten Absatz von Absatz 9.3.x.53.1 gilt.

63. Auf die Frage zu der in Abschnitt C Absatz 11 vorgeschlagenen Auslegung bestätigte der Sicherheitsausschuss, dass ein Schiff mit einem ab dem 1. Januar 2019 gültigen Zeugnis als mit den Anforderungen in Spalte (3) b) der Übergangsvorschrift konform gilt.

64. Der Sicherheitsausschuss stimmte der Auslegung des Begriffs „elektrische Einrichtungen“ in Spalte 3 d) der Übergangsvorschrift entsprechend Abschnitt C Absätze 12 und 13 zu, d. h.

Der Begriff „elektrische Einrichtungen“ wird im ADN 2019 wie in der bis 31. Dezember 2018 geltenden Fassung des ADN weiterverwendet. Es handelt sich um eine Wiedergabe des bis dahin gültigen Rechtstextes.

Das gleiche gilt für die Buchstaben a) und b) des nachfolgenden Absatzes: „An Bord von in Betrieb befindlichen Schiffen, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind“.

65. Zur Frage der Auslegung in Abschnitt K bezüglich der Anforderung an den Sichtvermerk der zuständigen Behörde, die das Zulassungszeugnis erteilt hat, in den in Unterabschnitt 8.1.2.2 e) bis h) und Unterabschnitt 8.1.2.3 r) bis v) genannten Unterlagen stellte der Sicherheitsausschuss klar, dass bei der Erneuerung der Unterlagen keine Erneuerung des Sichtvermerks erforderlich sei.

66. In Bezug auf die Diskussionen über *data loggers* und *cargo-monitoring devices* teilte ein Mitglied des Sekretariats dem Sicherheitsausschuss mit, dass der Experten-Unterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Stoffe in Geräten zum Einsatz während der Beförderung erlassen habe. Die neuen Bestimmungen werden in Kapitel 5.5 der Modellvorschriften aufgenommen (siehe das Protokoll über die vierundfünfzigste Sitzung des Unterausschusses, das Dokument ST/SG/AC.10/C.3/108, Absätze 78-83, und die angenommenen Texte für einen neuen Abschnitt 5.5.4 im Dokument ST/SG/AC.10/C.3/108/Add.1).

15. Absatz 9.3.x.8.4

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/9 (Luxemburg)

67. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungsvorschläge zu den Absätzen 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4 und 9.3.3.8.4 (einschließlich der Folgeänderung zu Absatz 1.6.7.2.2.2) sowie eine zusätzliche Änderung zu Unterabschnitt 8.1.7.2 an (siehe Anlage I).

68. Der EBU-Vertreter wies darauf hin, dass die Kohärenz zwischen den Übergangsfristen für die Bestimmungen des Unterabschnitts 8.1.7.2 und denen für den Absatz 9.3.x.53.1 und die Überprüfung des multilateralen Abkommens M018 sichergestellt werden sollten. Der Sicherheitsausschuss bat ihn, für die nächste Sitzung einen Vorschlag vorzulegen.

16. Beispiele für die Stauung und Trennung der Container

*Informelles Dokument:* INF.3 (Deutschland)

69. Die Änderung der Legende in Absatz 7.1.4.4.4 der deutschen Fassung wurde angenommen.

70. Der Sicherheitsausschuss kam überein, dass die englische und französische Fassung der in den Absätzen 7 und 8 des Dokuments aufgeführten Absätze des ADN harmonisiert werden sollten. Das Sekretariat wurde ersucht, den entsprechenden Wortlaut zu prüfen und für die nächste Sitzung einen Vorschlag vorzulegen, der auch die Bemerkung des Vertreters Deutschlands berücksichtigt, gegebenenfalls „at the minimum“ [mindestens] einzufügen, um die Übereinstimmung aller Sprachfassungen zu gewährleisten.

17. UN-Nr. 2057 Tripropylen

*Informelles Dokument:* INF.9 (Empfohlene ADN-Klassifikationsgesellschaften)

71. Der Sicherheitsausschuss vertrat die Auffassung, dass der Vorschlag weiterentwickelt werden muss, und stellte fest, dass der CEFIC-Vertreter für die nächste Sitzung ein überarbeitetes Dokument vorlegen wird.

VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)

A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Membrantanks“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/14 (Belgien, Frankreich, Niederlande)

72. Der Sicherheitsausschuss nahm die Informationen in den Absätzen 4 bis 8 des Dokuments über die Entwicklung der Märkte für LNG- und Membrantanks zur Kenntnis und stellte fest, dass die informelle Arbeitsgruppe die ihr auf der letzten Sitzung zu diesem Thema übertragene Aufgabe erfüllt hatte.

73. Hinsichtlich der Liste der für die Beförderung in Membrantanks geeigneten Stoffe (Absätze 9 bis 12 des Dokuments) bat der Sicherheitsausschuss die informelle Arbeitsgruppe „Stoffe“, die Eignung der aufgeführten Stoffe für die Beförderung in Membrantanks zu bestätigen. Der Vorsitzende der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“ wies darauf hin, dass diese Arbeiten zusätzlich die Entwicklung eines rationalisierten Ansatzes für die Zuordnung von Membrantankvorschriften zu bestimmten Stoffen erfordern würden, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass in Zukunft weitere Stoffe berücksichtigt werden müssen. Der Sicherheitsausschuss stimmte dieser Auffassung zu.

74. Der Sicherheitsausschuss befürwortete den in Absatz 13 des Dokuments beschriebenen Ansatz und ersuchte die informelle Arbeitsgruppe, Bestimmungen für die Beförderung in Membrantanks zu entwickeln. Es wurde festgestellt, dass dies eine Änderung von anderen als den bereits in der Tabelle gemäß Absatz 14 genannten Absätzen erfordern könnte.

B. Fahrplan zum Mischen an Bord von Binnentankschiffen

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/16 (Niederlande)

75. Im Sicherheitsausschuss herrschte Einigkeit darüber, dass für Mischarbeiten an Bord/Load-on-Top-Arbeiten ein abgestimmter Regelungsrahmen wünschenswert ist. Gleichwohl wurde festgestellt, dass das ADN möglicherweise nicht der geeignete Rahmen zur Behandlung aller Arten von Mischarbeiten an Bord/Load-on-Top-Arbeiten ist. Einige Delegationen vertraten beispielsweise die Auffassung, dass Bestimmungen für Mischarbeiten, bei denen verschiedene Stoffe gemischt werden, um ein zu beförderndes Endprodukt herzustellen, nicht vom ADN, sondern durch Vorschriften für Industrieanlagen geregelt werden sollten.

76. Andererseits waren sie der Meinung, dass das ADN Load-on-Top gleicher Ladung an verschiedenen Stellen behandeln könnte. Andere waren der Ansicht, dass auch zusätzliche Fälle wie „Vollladung“ und „Teilladung“ und die Beförderung gefährlicher Güter mit ungefährlichen Gütern in getrennten Abteilungen desselben Schiffes sowie alle Fragen im Zusammenhang mit den im Beförderungspapier für den jeweiligen Fall vorzunehmenden Eintragungen (z. B. bei einer Teilladung oder Entladung an verschiedenen Stellen), berücksichtigt werden könnten.

77. Nach einigen Diskussionen kam der Sicherheitsausschuss überein, den Umfang der diesbezüglichen Arbeiten auf Tätigkeiten zu beschränken, die bereits unter die ADN-Bestimmungen fallen. Da das Laden zu den vom ADN behandelten Tätigkeiten gehört, vereinbarte der Sicherheitsausschuss die Einsetzung einer informellen Arbeitsgruppe, die sich speziell mit dem Thema Load-on-Top im Rahmen des folgenden schrittweisen Ansatzes befassen wird:

* Schritt 1: Inventarisierung der zu behandelnden Fragen.
* Schritt 2: Identifizierung konkreter Fallstudien, die mehr Informationen über die Art der betroffenen Stoffe, die zu bewältigenden Herausforderungen usw. liefern, als Grundlage für die Entscheidung, ob und wie die derzeitigen Bestimmungen geändert werden müssen.

78. Nach Abschluss der Arbeiten an den Schritten 1 und 2 wird der Sicherheitsausschuss die Ergebnisse bewerten und prüfen, wie vorzugehen ist.

79. Der Vertreter der Niederlande bot an, die Arbeit der informellen Arbeitsgruppe mit Unterstützung von Industrievertretern zu leiten.

VIII. Arbeitsprogramm und Sitzungsplan (TOP 7)

A. Sitzungsplan

80. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass seine fünfunddreißigste Sitzung vom 26. bis 30. August 2019 in Genf stattfindet und die dreiundzwanzigste Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses für den 30. August 2019 (von 12.00 bis 13.00 Uhr) anberaumt ist. Letzter Termin für die Einreichung von Dokumenten für beide Sitzungen ist der 31. Mai 2019.

B. Informelle Arbeitsgruppe „Normen“

*Dokument:* ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/5 (Deutschland, Luxemburg)

81. Der Sicherheitsausschuss stimmte der Einsetzung einer informellen Arbeitsgruppe „Normen“ zu, die gemäß dem Mandat in Absatz 6 des Dokuments arbeiten wird.

82. Der Vertreter der Russischen Föderation äußerte diesbezüglich Vorbehalte. Er war der Ansicht, dass die Aufnahme von Verweisen auf regionale Normen (d. h. auf die in der Gesetzgebung der Europäischen Union genannten Normen) in den Text internationaler Instrumente wie das ADN nicht unterstützt werden sollte, da die Einhaltung solcher regionalen Normen für Vertragsparteien, die keine Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, möglicherweise nicht möglich ist.

IX. Verschiedenes (TOP 8)

1. Europäische Binnenschifffahrtsplattform

83. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass EBU und ESO mit Wirkung vom 1. Januar 2019 die „Europäische Binnenschifffahrtsplattform“ eingerichtet haben, und stellte fest, dass dessen Ausschuss für Umwelt und Sicherheit ADN-bezogene Fragen berücksichtigen wird. Die Plattform soll eine neue Kompetenzdimension zum Nutzen der gesamten Binnenschifffahrtsgemeinschaft und aller daran beteiligten Institutionen schaffen.

2. Danksagung an Herrn Roggeman (Belgien)

84. Der Sicherheitsausschuss wurde darüber informiert, dass Herr Roggeman bald neue Aufgaben übernehmen und nicht mehr an den Sitzungen des Sicherheitsausschusses als Mitglied der belgischen Delegation teilnehmen wird. Der Ausschuss dankte ihm für dessen Beitrag zu seiner Arbeit und wünschte ihm viel Erfolg bei seinen zukünftigen Aufgaben.

3. Multilaterales Abkommen M024

85. Der CEFIC-Vertreter ersuchte die Vertragsparteien, die Unterzeichnung des von Deutschland ausgearbeiteten multilateralen Abkommens M024 zu prüfen. Damit würde erlaubt, die in der Schiffsstoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 aufgeführten UN-Nr. 1179, 1216 und 3256 vor dem Inkrafttreten der vom Sicherheitsausschuss auf seiner dreiunddreißigsten Sitzung angenommenen Änderungen des Explosionsschutzkonzepts am 1. Januar 2021 zu befördern (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/68, Absatz 65).

X. Genehmigung des Sitzungsprotokolls (TOP 9)

86. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll über seine vierunddreißigste Sitzung auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.

**Anlage I**

[Original: Englisch und Französisch]

**Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten sollen**

Kapitel 1.1

1.1.3.6.1 Erhält folgenden Wortlaut:

„1.1.3.6.1 Bei der Beförderung von gefährlichen Gütern in Versandstücken gelten die Vorschriften des ADN mit Ausnahme von Absatz 1.1.3.6.2 nicht, wenn die Bruttomasse aller beförderten gefährlichen Güter insgesamt 3 000 kg nicht überschreitet und für die einzelnen Klassen die in der nachfolgenden Tabelle angegebene Menge nicht überschreitet.

| *Klasse* |  | *Stoffe oder Gegenstände in Versandstücken* | *Freigestellte Mengen in kg:* | | |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ***alle*** | | ***Beförderung in Tanks, alle Klassen*** |  |  | **0** |
| **1** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 |  |  | 0 |
| **2** | | * Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe T, F, TF, TC, TO, TFC oder TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.3 und * Druckgaspackungen der Gruppen C, CO, F, FC, T, TF, TC, TO, TFC und TOC gemäß Absatz 2.2.2.1.6; |  |  | 0 |
| * Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.3 oder * Druckgaspackungen der Gruppe F gemäß Absatz 2.2.2.1.6; |  | 300 |  |
| sonstige Stoffe der Klasse 2 | 3000 |  |  |
| **3** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 3 Verpackungsgruppe I |  | 300 |  |
| sonstige Stoffe der Klasse 3 | 3000 |  |  |
| **4.1** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist; |  |  | 0 |
| sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1 Verpackungsgruppe I |  | 300 |  |
| sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.1 | 3000 |  |  |
| **4.2** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe I |  | 300 |  |
| sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.2 | 3000 |  |  |
| **4.3** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3 Verpackungsgruppe I |  | 300 |  |
| sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 4.3 | 3000 |  |  |
| **5.1** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1 Verpackungsgruppe I |  | 300 |  |
| sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.1 | 3000 |  |  |
| **5.2** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2, für die in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (5) ein Gefahrzettel nach Muster 1 vorgeschrieben ist; |  |  | 0 |
| sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 5.2 | 3000 |  |  |
| **6.1** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1 Verpackungsgruppe I |  |  | 0 |
| sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.1 | 3000 |  |  |
| **6.2** | | sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2 Kategorie A oder Verpackungsgruppe I |  |  | 0 |
|  | | sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 6.2 | 3000 |  |  |
| **7** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 7, die den UN-Nummern 2908, 2909, 2910 und 2911 zugeordnet sind | 3000 |  |  |
| sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 7 |  |  | 0 |
| **8** | | Stoffe und Gegenstände der Klasse 8 Verpackungsgruppe I |  | 300 |  |
| sonstige Stoffe und Gegenstände der Klasse 8 | 3000 |  |  |
| **9** | | alle Stoffe und Gegenstände der Klasse 9 | 3000 |  |  |

“*.*

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/10, wie geändert)*

Kapitel 1.2

1.2.1 Begriffsbestimmung für „***Slops***“

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/17)*

Kapitel 1.6

1.6.7.2.2.2 Die Übergangsvorschrift für 9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4, 9.3.3.8.4 streichen.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/9)*

1.6.7.5 Erhält folgenden Wortlaut:

„1.6.7.5 Übergangsvorschriften im Falle von Umbauten von Tankschiffen

1.6.7.5.1 Für Schiffe, bei denen ein Umbau im Bereich der Ladung zum Erreichen eines Schiffstyps N Doppelhülle bis zum 31. Dezember 2018 unter folgenden Bedingungen erfolgt ist, gelten folgende Bedingungen:

a) Der umgebaute oder neue Bereich der Ladung muss den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 dürfen für den Bereich der Ladung nicht in Anspruch genommen werden.

b) Auch die Bereiche des Schiffes außerhalb des Bereichs der Ladung müssen den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen. Es dürfen aber folgende Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 zu 1.2.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.51.3, 9.3.3.52.4 letzter Satz in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung in Anspruch genommen werden.

c) Wenn die Stoffliste nach Absatz 1.16.1.2.5 Güter enthält, für die Explosionsschutz verlangt wird, müssen die Wohnungen und das Steuerhaus mit einem Feuermeldesystem nach Absatz 9.3.3.40.2.3 versehen sein.

d) Die Inanspruchnahme dieses Unterabschnitts ist in das Zulassungszeugnis im Feld 13 (Zusätzliche Bemerkungen) einzutragen.

1.6.7.5.2 Die umgebauten Schiffe dürfen über den 31. Dezember 2018 hinaus weiter betrieben werden. Die Fristen der in Anspruch genommenen Übergangsvorschriften gemäß Absatz 1.6.7.2.2 zu 1.2.1, 9.3.3.0.3 d), 9.3.3.51.3, 9.3.3.52.4 letzter Satz sind in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung einzuhalten.“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4, wie geändert)*

Kapitel 1.16

1.16.1.3.2 Im letzten Satz „Nummer 12“ ändern in: „Nummer 13“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

Kapitel 3.2

3.2.3.1 In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (3b) im zweiten Spiegelstrich streichen: „, 8“.

In der erläuternden Bemerkung zu Spalte (3b) einen neuen dritten Spiegelstrich mit folgendem Wortlaut einfügen:

„- Für gefährliche Stoffe oder Gegenstände der Klasse 8 werden die Codes in Absatz 2.2.8.1.4.1 erläutert.“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/17)*

Kapitel 3.2, Tabelle C

In der Überschrift eine neue zweite Zeile mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„

| (1) | (2) | (3a) | (3b) | (4) | (5) | (6) | (7) | (8) | (9) | (10) |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | **3.1.2** | **2.2** | **2.2** | **2.1.1.3** | **5.2.2  / 3.2.3.1** | **1.2.1 / 7.2.2.0.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** |

| (11) | (12) | (13) | (14) | (15) | (16) | (17) | (18) | (19) | (20) |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| **7.2.4.21** | **3.2.3.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **3.2.3.1 / 1.2.1** | **1.2.1** | **1.2.1 / 3.2.3.3** | **1.2.1 / 3.2.3.3** | **8.1.5** | **7.2.5** | **3.2.3.1** |

“.

[Die Änderungen der Beschreibungen von Spalte 3 (b) und Spalte (7) in der französischen Fassung haben keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/13, wie durch informelles Dokument INF.20 geändert)*

Kapitel 7.2

7.2.3.7 Streichen: 7.2.3.7.3 bis 7.2.3.7.6 und einfügen: „7.2.3.7.3 - 7.2.3.7.6 (gestrichen)“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/17)*

7.2.4.16.4 Erhält folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

7.2.4.17.3 Einen neuen letzten Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen: „Die Vorschriften der Absätze 7.2.4.17.1 und 7.2.4.17.2 gelten jedoch bei der Übergabe von verflüssigtem Erdgas (LNG) für den Betrieb von Schiffen“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/15, Absatz 5, wie geändert)*

Kapitel 8.1

8.1.7.2 Der erste Absatz erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Anlagen und Geräte und autonomen Schutzsysteme sowie die Übereinstimmung der nach Absatz 8.1.2.2 e) bis h) bzw. 8.1.2.3 Buchstabe r) bis v) geforderten Unterlagen mit den Gegebenheiten an Bord müssen bei jeder Erneuerung des Zulassungszeugnisses sowie innerhalb des dritten Jahres der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses von der Klassifikationsgesellschaft, die das Schiff klassifiziert hat oder einer der zuständigen Behörde zugelassenen Person, geprüft werden. Eine Bescheinigung über diese Prüfung muss sich an Bord befinden.“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/9, wie geändert)*

Kapitel 9.3

9.3.1.8.4, 9.3.2.8.4, 9.3.3.8.4 Erhalten folgenden Wortlaut: „(gestrichen)“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/9)*

9.3.2.42.4 „9.3.2.52.3“ ändern in: „9.3.2.52.1“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

9.3.3.42.4 „9.3.3.52.3“ ändern in: „9.3.3.52.1“.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

Anlage II

[Original: Englisch und Französisch]

**Berichtigungen am Dokument ECE/TRANS/276 (ADN-Ausgabe 2019)** (bedürfen nicht der Zustimmung der Vertragsparteien)

1. Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für „Explosionsschutz“, unter „Sowie technische Anforderungen wie z.B.“ in b)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

1. Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für „Autonome Schutzsysteme“

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

3. Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 8.1.7.2 (dreimal)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

4. Kapitel 1.8, 1.8.3.3, sechster Spiegelstrich des zweiten Absatzes

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/17)*

5. Kapitel 1.8, 1.8.3.3, neunter Spiegelstrich des zweiten Absatzes

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/17)*

6. Kapitel 3.2, 3.2.3.1, Erläuterungen zur Tabelle C, Spalte (16) und Bem. (fünfmal)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

7. Kapitel 3.2, 3.2.4.3 B, Absatz 4 am Anfang

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/17)*

8. Kapitel 7.2, 7.2.3.29.1

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

9. Kapitel 8.1, 8.1.2.1 e)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

10. Kapitel 8.1, 8.1.2.3 t)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

11. Kapitel 8.1, 8.1.2.3 u)

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

12. Kapitel 8.1, 8.1.7, Überschrift

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

13. Kapitel 8.1, 8.1.7.2, zweiter Absatz

[Die Änderung in der englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

Anlage III

[Original: Englisch und Französisch]

Berichtigungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung (bedürfen der Zustimmung der Vertragsparteien)

1. Kapitel 1.2, Begriffsbestimmung für „Elektrische Einrichtung vom Typ „begrenzte Explosionsgefahr““

elektrische Einrichtung *ändern in:* Elektrische Anlagen und Geräte

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

2. Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 9.3.3.52.1

Elektrische Einrichtungen *ändern in:* Elektrische Anlagen und Geräte

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

3. Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 9.3.3.52.2

Elektrische Einrichtungen / Echolotschwinger *ändern in:* Elektrische Anlagen und Geräte / Echolotschwinger.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

4. Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 9.3.x.52.3, letzter Satz

Abschalten dieser Einrichtungen an einer zentralen Stelle *ändern in:* Abschalten dieser elektrischen Anlagen und Geräte an einer zentralen Stelle.

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

5. Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift für 9.3.1.53.1, 9.3.2.53.1, 9.3.3.53.1, d)

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

6. Kapitel 3.2, 3.2.3.3 Schema A, Überschrift der dritten Spalte

[Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

*(Referenzdokument: informelles Dokument INF.10)*

7. Kapitel 8.1, 8.1.2.1 e)

Einrichtungen *ändern in:* Anlagen und Geräte

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

8. Kapitel 8.6, 8.6.1.1 Muster für das Zulassungszeugnis, Nr. 4

Elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz in geschützten Bereichen:

*ändern in:*

Stationäre elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz in geschützten Bereichen:

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

9. Kapitel 8.6, 8.6.1.2 Muster des vorläufigen Zulassungszeugnisses, Nr. 4

Elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz in geschützten Bereichen:

*ändern in:*

Stationäre elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte für den Einsatz in geschützten Bereichen:

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

10. Kapitel 8.6, 8.6.1.3 Muster des Zulassungszeugnisses, Nr. 9

Elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen*:*

*ändern in:*

Stationäre elektrische Anlagen und Geräte:

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

11. Kapitel 8.6, 8.6.1.4 Muster des vorläufigen Zulassungszeugnisses, Nr. 9

Elektrische und nicht-elektrische Anlagen und Geräte zum Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen:

*ändern in:*

Stationäre elektrische Anlagen und Geräte:

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

12. Kapitel 8.6, 8.6.3 Prüfliste, Frage 14, 6. Spiegelstrich

elektrischen Einrichtungen *ändern in:* elektrischen Anlagen und Geräte

*(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2019/4)*

*\*\*\**

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen CCNR/ZKR/ADN/WP.15/AC.2/70 verteilt. [↑](#footnote-ref-1)
2. http://www.unece.org/index.php?id=49440 [↑](#footnote-ref-2)